



Vertrag

betreffend Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon

zwischen

Einwohnergemeinde Gisikon, Mühlehofstrasse 5, 6038 Gisikon

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch Herrn Hubert Bucher, Gemeindepäsident, und Herrn Reto Meier, Geschäftsführer

und

Einwohnergemeinde Root, Platz 1a, 6039 Root D4

vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch Herrn Heinz Schumacher, Gemeindepäsident, und Herrn André Wespi, Geschäftsführer

nach § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003 (WNVG)

Art. 1 Zweck

¹ Die Gemeinde Root übernimmt im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon (Versorgungsgebiet gemäss Plan im Anhang) die Pflicht, dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität abzugeben.

² Die Versorgungsaufgabe richtet sich nach den §§ 31 bis 34 WNVG.

³ Die Gemeinde Root hat im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon auch den Brandschutz durch Hydrantenanlagen nach dem Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sicherzustellen.

⁴ Gegen aussen tritt die Wasserversorgung der Gemeindegebiete Root und Gisikon als «Wasserversorgung unteres Rontal» auf.

Art. 2 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat Gisikon übt weiterhin die Aufsicht über ihr Versorgungsgebiet aus. Er hat, falls nötig, Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung anzuordnen.

² Der Gemeinderat Gisikon ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Die Gemeinde Root ist verpflichtet, dem Gemeinderat Gisikon Auskunft zu geben.

Art. 3 Reglement

¹ Die Gemeinde Root erlässt per 01.01.2025 ein neues Wasserversorgungsreglement. Dieses Reglement ist auch für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon gültig.

² Das Reglement der Gemeinde Root für die Wasserversorgung unteres Rontal ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags (Anhang 1) und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Wird das Wasserversorgungsreglement durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Root mit einer Teil- oder Totalrevision angepasst, erfolgt die Rechtsübernahme für das Wasserversorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon erst durch die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Gisikon.

Art. 4 Wasserversorgungsplanung

¹ Die Gemeinde Root erarbeitet zusammen mit der Gemeinde Gisikon die Wasserversorgungsplanung, welche die Sicherung der langfristigen Wasserversorgung bezweckt und die Trinkwasserversorgung in Notlagen sowie die Qualitätssicherung und Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung berücksichtigt.

² Hierfür wird ein Planungsgremium eingesetzt, welches sich aus je einem Gemeinderat (oder einer vom Gemeinderat bezeichneten Person) der Gemeinden Root und Gisikon sowie den Fachverantwortlichen der Wasserversorgung zusammensetzt und sich mindestens einmal jährlich trifft.

³ Die Gemeinde Gisikon hat der Gemeinde Root die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und unterstützt die Gemeinde Root bei allfälligen Eigentümergesprächen.

⁴ Die Gemeinde Root ist verpflichtet, im Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon die Erschliessung von Baugebieten mit Anlagen der Wasserversorgung gemäss den Vorgaben des kommunalen Erschliessungsrichtplans vorzunehmen.

⁵ Die Gemeinde Gisikon ist verpflichtet, die Gemeinde Root frühzeitig über geplante Bautätigkeiten zu informieren.

Art.5 Anlagen der Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde Gisikon bleibt Eigentümerin aller Anlagen, welche sich auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon befinden.

² Die Gemeinde Root plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet. Diese Planung erfolgt unter der Aufsicht des unter Art. 4 Abs. 2 erwähnten Planungsgremiums.

³ Sie legt in einem Plan das öffentliche und private Leitungsnetz fest und regelt die Kostentragung.

⁴ Die Gemeinde Gisikon ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Die Gemeinde Root gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.

⁵ Die Gemeinde Root verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde Gisikon unentgeltlich in Papierform und digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Art. 6 Benützung von privatem und öffentlichem Grund

¹ Die Gemeinde Root hat das Recht, öffentlichen Grund im Versorgungsgebiet unentgeltlich für das Verlegen von Werkleitungen und für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum jener Gemeinde, auf der sich die Anlage befindet.

² Die Gemeinde Gisikon ist der Gemeinde Root auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Wasserversorgungen der Gemeinden Root und Gisikon werden in einer Spezialfinanzierung zusammengeführt. Diese ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Gemeinde Root berechnet die Gebühr auf der Basis einer langfristigen Kostenanalyse, inklusive Finanzierungsstrategie, welche periodisch alle fünf Jahre aktualisiert wird. Grundlage für die Gebühren ab 01.01.2025 bildet die Kostenanalyse 2023 der Hüsler & Heiniger AG vom 09.01.2024 (Anhang 2) sowie die Gebührenstrategie 2024 (Anhang 3). Verändern sich die Verhältnisse bis zur nächsten Kostenanalyse wesentlich (Wegfall Grossbezüger, unerwartete grosse Anschlussgebühr), ist die Gebührenstrategie entsprechend anzupassen.

² Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten.

³ Die Gemeinde Root erstattet dem Gemeinderat Gisikon Bericht über die Jahresrechnung und über grössere geplante Investitionen. Der Gemeinderat Gisikon ist berechtigt, die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen.

⁴ Bei strategisch relevanten Investitionen (Reservoir, Pumpwerk, Transitleitungen etc.), welche den Betrag von CHF 1 Mio. überschreiten, hat der Gemeinderat Gisikon ein Vetorecht. Dieses muss sachbezogen sein und nachvollziehbar begründet werden.

Art. 8 Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde Root ist ermächtigt, von allen Wasserbezüger*innen der Gemeinde Gisikon Gebühren und Beiträge zu erheben.

² Sie kann Anschlussgebühren sowie Grund- und Mengengebühren erheben.

³ Die Gemeinde Root erhebt die Anschlussgebühr. Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde Gisikon im Auftrag der Gemeinde Root in Rechnung gestellt.

⁴ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt.

⁵ Die Grund- und Mengengebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

⁶ Die jährlich wiederkehrende Rechnungsstellung der Betriebsgebühren wird möglichst effizient umgesetzt. Die Verwaltung der Gemeinde Gisikon stellt im Auftrag der Gemeinde Root die Betriebsgebühr (Grund- und Mengengebühr) für das Jahr 2025 erstmals im Herbst 2025 aufgrund des neuen Reglements auf der Basis des Verbrauchs September 2024 bis September 2025 in Rechnung.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse

¹ Die Gemeinde Root ist ermächtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen hoheitlichen Befugnisse auszuüben

² Das massgebende öffentliche Recht, insbesondere das Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz, ist für die Gemeinde Root verbindlich.

³ Die Gemeinde Root ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen. Der Versand der Betriebsgebühr wird über die Gemeinde Gisikon erfolgen.

⁴ Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 54 Absatz 1 WNVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972.

Art. 10 Kündigung

¹ Der Vertrag wird fest auf 6 Jahre abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um weitere 4 Jahre.

² Der Gemeinderat Gisikon kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- die Gefährdung der Sicherstellung der Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet Gisikon
- unbegründete Benachteiligung der Wasserbezüger auf dem Gemeindegebiet Gisikon
- massiv gegen die Interessen der Gemeinde Gisikon gefällte Entscheide
- Nichtannahme eines von der Gemeindeversammlung Root in Kraft gesetzten neuen Wasserversorgungsreglement durch die Gemeindeversammlung Gisikon.

³ Der Gemeinderat Root kann diesen Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Nichtannahme eines von der Gemeindeversammlung Root in Kraft gesetzten neuen Wasserversorgungsreglement durch die Gemeindeversammlung Gisikon
- Ausübung des Vetorechtes durch den Gemeinderat Gisikon.

Art. 11 Heimfall

¹ Nach Ablauf oder Auflösung dieses Vertrages verbleiben alle Anlagen auf dem Versorgungsgebiet der Gemeinde Gisikon im Eigentum der Gemeinde Gisikon. Der Anteil der Gemeinde Gisikon an der gemeinsamen Spezialfinanzierung wird per Auflösung des Vertrages gemäss nachfolgendem Mechanismus berechnet und an die Gemeinde Gisikon erstattet.

A. Alter der Anlagen: Der aufgelaufene Sollwert der Sparraten (ASSR) der Anlagen der Gemeinde Gisikon wird im Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages erneut ermittelt (Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen vom 2. April 2019 des uwe.lu.ch.). Die Nutzungsdauern werden wie folgt festgelegt: Quelfassungen und Brunnstuben = 80 Jahre / Reservoire = 60 Jahre / Planungsprojekte = 20 Jahre / Wasserzähler = 20 Jahre / Hydranten = 50 Jahre / Leitungen Baujahr bis 1989 = 80 Jahre / Leitungen Baujahr ab 1990 = 100 Jahre.

B. Eingebrachte Einlagen: Das ursprüngliche Kapitalpolster der Wasserversorgung der Gemeinde Gisikon entspricht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags der Differenz des Nettosaldo der Spezialfinanzierung per 31.12.2024 und dem in diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Sollwert der Sparraten (ASSR) der Anlagen von Gisikon.

(Als Beispiel sind hier die Zahlen per 31.12.2023 aufgeführt: Das Kapitalpolster beträgt - Fr. 522'554.- und ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Nettosaldo per 31.12.2023 von Fr. 567'466.00 abzüglich dem ASSR per 31.12.2023 von Fr. 1'090'020.00).

C. Erweiterungen der Anlagen: Der Restwert der Anlagen-Erweiterungen die auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon ab dem 01.01.2025 erstellt wurden, wird ermittelt. Dabei werden die historischen Erstellungskosten linear abgeschrieben und die Restwerte kumuliert.

D. Einnahmen über Anschlussgebühren: Der Restwert der Anschlussgebührenerträge die ab dem 01.01.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon angefallen sind werden ermittelt. Dazu werden die Anschlussgebühren linear über 30 Jahre abgeschrieben und die Restwerte kumuliert.

² Der an die Wasserversorgung Gisikon zu übertragende Betrag ergibt sich aus dem aufgelaufenen Sollwert der Sparraten (A.) plus dem ursprünglichen Kapitalpolster (B.) abzüglich dem kumulierten Restwert der Anlagen-Erweiterungen auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon (C.) plus dem kumulierten Restwert der Anschlussgebührenerträge auf dem Gebiet der Gemeinde Gisikon (D.). Ein allfällig negativer Betrag bedeutet ein Geldfluss von Gisikon an Root.

³ Als Basisinformation der vorgenannten Berechnungen dient die Kostenanalyse 2023 der Wasserversorgung Gisikon von Hüsler & Heiniger AG vom 09.01.2024 (Anhang 2). Die eingebrachten Anlagen gemäss lit. B werden nach Vorliegen des Abschlusses 2024 diesem Vertrag als Anhang beigefügt (Anhang 4).

Art. 12 Streitigkeiten

¹ Die Parteien verpflichten sich, jeglichen Konflikt, der aufgrund oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag entsteht, durch sofortige Verhandlungen zwischen je einem Gemeinderat jeder Gemeinde und unter Beizug von Fachpersonen beizulegen.

² Streitigkeiten, welche nicht innert nützlicher Frist mittels Einigung beigelegt werden können, werden vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern im Klageverfahren beurteilt.

³ Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Luzern.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die beiden Gemeinden und nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Gisikon am 01. Januar 2025 in Kraft.

Root, den

Einwohnergemeinde Root

Einwohnergemeinde Gisikon

Heinz Schumacher
Gemeindepräsident

Hubert Bucher
Gemeindepräsident

André Wespi
Geschäftsführer

Reto Meier
Geschäftsführer

Anhang zum Vertrag:

1. Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Root vom 01. Januar 2025
2. Kostenanalyse 2023 der Hüsler & Heiniger AG vom 09.01.2024
3. Gebührenstrategie 2024
4. Eingebachte Anlagen Gisikon per 31.12.2024

Genehmigung Stimmberechtigte

Dieser Vertrag über die Übertragung der Wasserversorgung zwischen der Gemeinde Gisikon und der Gemeinde Root wurde an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Gisikon vom 20. November 2024 von den Stimmberechtigten genehmigt.

Gisikon, den _____

Hubert Bucher, Gemeindepräsident

Die Stimmzähler:
